

# TPC Newsletter

## Rechtliche Entwicklungen weltweit

Dieses Dokument fasst aktuelle rechtliche Entwicklungen und Trends bei Vorsorgeleistungen für Mitarbeiter zusammen. Darüber hinaus werden kürzlich verabschiedete und anhängige Gesetze vorgestellt, die aus Gründen der Compliance möglicherweise Anpassungen auf Arbeitgeberseite verlangen. Dieses Dokument ist nicht abschließend und etwaige Maßnahmen sollten in Absprache mit Ihrem Globalen Vorsorgeberater getroffen werden.

### Beratung zur Mitarbeitervorsorge durch TPC

Von unserer Hauptniederlassung in Hamburg aus sind wir landesweit als führender Anbieter spezialisierter Beratungsdienstleistungen zu den für Deutschland relevanten Pensions- und Vorsorgethemen aktiv. TPC übernimmt für internationale Organisationen das Management ihrer komplexesten globalen Vorsorgeanforderungen.

Das Portfolio unseres Unternehmens bietet eine umfassende, lückenlose Unterstützung. Es reicht von professioneller Beratung und kundenspezifischer Planung bis hin zu pragmatischer Umsetzung und Dokumentation – alles aus einer Hand und gestützt auf 60 Jahre Erfahrung.

TPC ist Partner des International Benefits Networks (IBN), einer strategischen globalen Allianz lokaler Berater und Vermittler mit gemeinsamen Interessen. Wir arbeiten mit unseren Partnern vor Ort zusammen, um Ihnen aus erster Hand Vorsorgeinformationen zu den Ländern anzubieten, für die Sie sich interessieren. Wir möchten, dass Sie optimal vorbereitet sind und Ihre Vorsorgeleistungen ihren Zweck erfüllen – darum informieren wir Sie in Kooperation mit unseren Partnern über Neuigkeiten, Entwicklungen und die derzeitige Gesetzeslage.

Weitere Informationen zu den folgenden Themen oder anderen Fragen bezüglich globaler Vorsorgeleistungen erhalten Sie von:

Astrid Sachse  
Senior Manager Unternehmensberatung  
Competence Center International  
astrid.sachse@tpc-vorsorge.de

#### In dieser Ausgabe behandelte Länder:

- + AMERIKA: Kanada und Chile
- + ASIEN-PAZIFIK: Philippinen
- + EUROPA: Weißrussland, Frankreich, Deutschland, die Niederlande
- + NAHER OSTEN UND AFRIKA: Ghana, Kenia, Südafrika

## Übersicht der aktuellen Entwicklungen

<b>Weißrussland</b>	Änderungen der Versicherungsgesetzgebung
<b>Kanada</b>	Änderungen der Finanzierung der psychischen Gesundheitsversorgung sowie zahnärztliche Leistungen für ältere Menschen mit geringem Einkommen
<b>Chile</b>	Vorlage einer Rentenreform
<b>Frankreich</b>	Einführung der Reform „100 % Santé“ („100 % Gesundheit“)
<b>Deutschland</b>	EU-Kommission übernimmt Änderungen an IAS und IFRS
<b>Ghana</b>	Durch Paragraph 80 des National Pensions Act (Act 766) (nationales Rentengesetz, Gesetz 766) wird die monatliche Rente erhöht
<b>Kenia</b>	Kenianische Rentenbehörde (RBA) legt Pläne für Rentensicherheit und -wachstum vor
<b>Niederlande</b>	Reform des Rentensystems; unter anderem wird das gesetzliche Renteneintrittsalter für die nächsten drei Jahre eingefroren
<b>Philippinen</b>	Gesetz zur Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs tritt in Kraft



## Amerika

### Kanada



#### Übernahme von Arzneimittelkosten in Ontario

Per 1. April 2019 hat die Regierung von Ontario die Übernahme von Arzneimittelkosten für Kinder und junge Erwachsene unter 25 Jahren abgeschafft, die Zugang zu einem privaten Kostenübernahmeplan haben. Die Regierung plant eine Umgestaltung des Programms zur Übernahme von Arzneimittelkosten („Ontario Drug Benefit Plan“), um die Effizienz ihrer Programme zu erhöhen.

#### Zahnärztliche Leistungen für ältere Menschen mit geringem Einkommen

Die Regierung wird ein neues Programm für die zahnärztliche Versorgung älterer Menschen mit geringem Einkommen in Ontario einführen. Nach der vollständigen Umsetzung soll die jährliche Investitionssumme rund 90 Millionen CAD betragen. Ab dem Spätsommer 2019 sollen alleinstehende Senioren ab 65 Jahren mit einem Einkommen von höchstens 19.300 CAD (oder ältere Paare mit einem gemeinsamen Einkommen von weniger als 32.300 CAD), die bislang keinen Anspruch auf zahnärztliche Leistungen hatten, diese Leistungen in öffentlichen/kommunalen Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitszentren für indigene Volksgruppen („Aboriginal Health Access Centres“) in der gesamten Provinz erhalten. Das Programm wird künftig durch Investitionen in die zahnmedizinische Versorgung in Gebieten mit einer Unterversorgung ausgeweitet. Diese Initiative umfasst unter anderem Busse, in denen Behandlungen durchgeführt werden, sowie zusätzliche zahnärztliche Behandlungsräume in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen.

#### Ausweitung der Praxisvorschriften für Gesundheitsfachkräfte

Die Regierung von Ontario wird die Praxisvorschriften für ausgewählte reglementierte Berufe im Gesundheitswesen erweitern, u. a. für Apotheker, Pflegekräfte, Fachkräfte im Bereich Zahnmedizin sowie Optiker.

Der Regierung zufolge bringen diese Änderungen Erleichterungen für Patienten mit sich, da diese künftig weniger Termine bei unterschiedlichen Anbietern für Diagnoseuntersuchungen vereinbaren müssen und die Notwendigkeit von Überweisungen an andere fachliche Einrichtungen reduziert wird.

#### Finanzierung der psychischen Gesundheitsversorgung

Das 2019 verabschiedete Budget von Ontario sieht Ausgaben in Höhe von 3,8 Milliarden CAD über einen Zeitraum von zehn Jahren für Leistungen in den Bereichen psychische Gesundheitsversorgung, Suchthilfe und Wohnbeihilfen vor. Als erster Schritt ist neben einem leistungsfähigen Daten- und Bewertungsrahmen der Aufbau eines Versorgungssystems für die psychische Gesundheitsversorgung und Suchterkrankungen geplant, über das im Rahmen eines abgestuften Ansatzes („Stepped Care“) Basisleistungen angeboten werden.

Von den neuen Finanzmitteln sollen im Zeitraum 2019–2020 174 Millionen CAD in die Bereiche psychische Gesundheitsversorgung und Suchthilfe auf kommunaler Ebene, psychische Gesundheitsversorgung und Strafvollzug, unterstütztes Wohnen sowie stationäre Betten für Patienten mit akuten psychischen Problemen investiert werden. Dieses Leistungsangebot wird auch gezielt auf Prioritätsgruppen („priority populations“) wie die indigene und frankophone Bevölkerung zugeschnitten.



## Chile



### Rentenreform

Die amtierende Regierung hat dem chilenischen Parlament einen Entwurf für eine Rentenreform zur Prüfung vorgelegt.

Der Entwurf umfasst eine Erhöhung der monatlichen Rentenbeiträge für alle Arbeitnehmer um mindestens 4 % (ausgehend von derzeit 10 %). Die Erhöhung soll über einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen.

Der Vorschlag sieht zudem eine Solidarkomponente vor, mit deren Hilfe die Mindest-/Grundrente erhöht werden soll.

Das Hauptziel besteht in einer Erhöhung der Durchschnittsrente um 40 %, um ältere Menschen, weniger gut abgesicherte Bevölkerungsgruppen (Unter- und Mittelschicht) und Frauen zu unterstützen.

Darüber hinaus sieht der Vorschlag die staatliche Unterstützung von Menschen vor, die ihre Lebensarbeitszeit freiwillig verlängern möchten.



## Asien-Pazifik

### Philippinen



#### Gesetz zur Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs tritt in Kraft

Das philippinische Arbeitsministerium hat kürzlich zusammen mit der Kommission für Sozialversicherung und den öffentlichen Dienst des Landes die Regeln für die Umsetzung des seit 11. März 2019 geltenden Gesetzes zum verlängerten Mutterschaftsurlaub („Expanded Maternity Leave Law“) verabschiedet.

Im Privatsektor tätigen Frauen steht nun nach einer Lebendgeburt ein bezahlter Mutterschaftsurlaub von insgesamt 105 Tagen zu, unabhängig von der Art der Entbindung. Dies gilt explizit auch für informell beschäftigte Frauen sowie Sportlerinnen auf nationaler Ebene. Arbeitnehmerinnen, die den Status von Alleinerziehenden erfüllen, erhalten 15 zusätzliche bezahlte Urlaubstage. Arbeitnehmerinnen, für die die neue Regelung gilt, können zudem schriftlich beantragen, dass ihr Mutterschaftsurlaub unbezahlt um weitere 30 Tage verlängert wird. Darüber hinaus können Arbeitnehmerinnen, für die die neue Regelung gilt, bis zu sieben Tage ihres bezahlten Mutterschaftsurlaubs auf den Vater des Kindes übertragen.

Es ist nicht explizit geregelt, wann das Gesetz bzw. die Leistungen greifen; d. h. ab der Benachrichtigung des Arbeitgebers durch die Arbeitnehmerin, ab der Feststellung der Schwangerschaft oder ab der Geburt. Das bisherige Gesetz verlangte von Arbeitnehmerinnen, ihren Arbeitgeber unverzüglich über eine Schwangerschaft zu informieren. Den Erwartungen nach wird dies zu Missverständnissen führen, bis die Unklarheiten durch weitere Leitlinien behoben werden.



## Europa

## Weißrussland



## Änderungen der Versicherungsgesetzgebung

Gemäß Erlass Nr. 175 (11. Mai 2019) gelten die folgenden Änderungen ab dem 1. September 2019:

- Personen, die als Vertreter des jeweiligen Versicherers arbeiten, dürfen für die Einheiten dieses Versicherers keine Policen ausstellen.
- Die Erstattungsobergrenze wird bei Fällen, die ohne Beteiligung der Obersten Kontrollbehörde („Supreme Audit Institution“, SAI) eingereicht werden, auf 800 EUR pro Fall erhöht.
- Die Versicherer dürfen Policen als elektronisches Dokument ausstellen.
- Das Kapital der Versicherer und Makler muss auf den Weißrussischen Rubel lauten.
- Die versicherten Organisationen dürfen in ihre Kosten für Produktion und Verkauf von Produkten die steuerlich berücksichtigten Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) einberechnen.

Versicherungsprämien:

1) im Rahmen freiwilliger Lebensversicherungen und/oder freiwilliger Rentenzusatzversicherungen, die zugunsten von Personen abgeschlossen wurden, die mit einem Arbeitsvertrag bei den entsprechenden Versicherungsunternehmen angestellt sind oder bei Versicherungsunternehmen arbeiten, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Unternehmen;

2) im Rahmen freiwilliger Haftpflichtversicherungen gegen Schäden, die bei der Ausübung von Flugsicherungsdiensten verursacht werden;

– die Liste der einzelnen Objekte, für die die Haftpflichtversicherungspolice für Schäden in Zusammenhang mit der Ausübung der Dienste abzuschließen ist, wird überarbeitet. Versicherer, die Objekte versichern, die von dieser Liste ausgenommen werden, dürfen die Versicherungspolice vorzeitig beenden;

– der Basistarif für die allgemeine Kfz-Haftpflichtversicherung wird für Besitzer von Elektro- und Hybridfahrzeuge gesenkt.

– weißrussischen Versicherungsunternehmen wird es gestattet, unter bestimmten Bedingungen Risiken bei ausländischen Versicherungsunternehmen rückzuversichern.



## Frankreich



### Reform „100 % Santé“ („100 % Gesundheit“)

Das staatliche System in Frankreich deckt rund 70 % der Kosten für die medizinische Grundversorgung ab. Darüber hinaus müssen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern einen zusätzlichen Krankenversicherungsschutz anbieten. Die Erstattungen erfolgen auf Basis eines Standardtarifs. In der Praxis kommt es zu Forderungen oberhalb des Standardtarifs, die häufig nur durch Policen mit sehr weit reichendem Versicherungsschutz erstattet werden.

Die Reform „100 % Santé“ soll die Deckung von drei spezifischen Leistungen ohne Selbstbeteiligung gewährleisten: Gesundheitsfachkräfte (in den Bereichen Hörgeräte, Zahnmedizin und Optik) müssen zu gebundenen Preisen ein bestimmtes Spektrum an Leistungen anbieten, die zu 100 % durch die Sozialversicherung und ergänzende Krankenzusatzversicherungen abgedeckt werden. Dieses Modell ohne Selbstbeteiligung wird zwischen 2019 und 2021 schrittweise umgesetzt.

In der Praxis werden jedoch nicht alle Menschen von der Reform betroffen sein. Im Jahr 2018 verfügten rund vier Millionen Haushalte nicht über eine Zusatzversicherung (einschließlich vieler ausländischer Arbeitnehmer) und mussten 30 % der nicht vom Staat übernommenen Kosten tragen.

„100 % Santé“ ist folglich nicht gleichbedeutend mit einer vollen Kostenübernahme durch den Staat, auch wenn dieser Eindruck entstanden sein kann. Die gesamte Kostenauswirkung steht noch nicht fest.



## Deutschland



### Urteil zur Ehedauer

Das Bundesarbeitsgericht hat geurteilt, dass eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Rentenversorgungs-Zusage vorgesehene Mindestehedauer von zehn Jahren eine unangemessene Benachteiligung des Versorgungsberechtigten darstellt (Urteil des BAG vom 19. Februar 2019 – 3 AZR 150/18). Gemäß Paragraf 307 (1) Satz 1 BGB ist eine solche Klausel daher unangemessen. Sagt der Arbeitgeber eine Hinterbliebenenversorgung zu, entspricht es der im Gesetz angelegten Vertragstypik, dass die Ehepartner der Arbeitnehmer abgesichert sind. Wird die Auszahlung der Hinterbliebenenrente mit einer Mindestehedauer von zehn Jahren verknüpft, wird von der genannten Vertragstypik abgewichen. Das Bundesarbeitsgericht hat geurteilt, dass es sich bei einer entsprechenden Ausschlussklausel um einen willkürlich festgelegten Zeitraum ohne inneren Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis und zum verfolgten Zweck handelt. Eine Mindestdauer von zehn Jahren würde den Zweck der Hinterbliebenenrente in Frage stellen.

### EU-Kommission übernimmt Änderungen an IAS und IFRS

Anwendung für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2019 beginnen.

Per Verordnung (EU) Nr. 2019/402, veröffentlicht am 14. März 2019 im Amtsblatt L72 auf Seite 6f., hat die Europäische Union Änderungen am International Accounting Standard (IAS) 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ übernommen. Die Änderungen betreffen Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltungen.

Die Änderungen am International Accounting Standard (IAS) 12 „Ertragsteuern“, am IAS 23 „Fremdkapitalkosten“, am International Financial Reporting Standard (IFRS) 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ und am IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“ werden gemäß Verordnung EU 2019/412 der EU-Kommission für Unternehmen verbindlich, die unter die IFRS fallen.





## Niederlande



### Änderungen des Rentensystems

Im Juni 2019 haben sich die niederländische Regierung, Arbeitnehmerorganisationen und Gewerkschaften auf ein grundlegend neues Rentensystem geeinigt.

Um dies zu ermöglichen, hat die niederländische Regierung eingewilligt, das staatliche Renteneintrittsalter für die nächsten drei Jahre bei 67 Jahren und vier Monaten einzufrieren und sie wird das Tempo künftiger Erhöhungen auf acht Monate pro erwartetem zusätzlichem Lebensjahr begrenzen.

Es wird branchenweit grundlegende Änderungen an den Pensionsfonds geben: Das neue Finanzierungssystem zielt auf bessere Solvabilität und Generationengerechtigkeit ab.

Die regulären beitrags- oder leistungsorientierten Versicherungspläne sind auch von diesen Neuerungen betroffen.

Das altersbezogene Beitragssystem wird durch einen für alle geltenden Beitragssatz ersetzt, so wie es weltweit die Norm ist.

Zudem ist eine Übergangsphase vorgesehen, die die Verluste älterer Arbeitnehmer auffangen dürfte, denen gegebenenfalls Zusatzkosten entstehen.

Die genaueren Details dieser Pläne befinden sich noch in der Ausarbeitung.



## Afrika

### Ghana

#### Erhöhung der Rentenbeiträge

Erhöhung der monatlichen Rente ab dem 1. Januar 2019 um elf Prozent durch Artikel 80 des nationalen Rentengesetzes 2008 (Gesetz 766) Hierfür war folgende Umsetzung vorgesehen: Die ersten 9 % als Erhöhung auf Basis der Rente vom 31. Dezember 2018 und ein Pauschalbetrag von 15,89 GHS für die fehlenden zwei Prozent; für Rentner mit einem geringeren Einkommen eine Erhöhung der Leistungen um 14 % von 276,00 GHS auf 316,76 GHS. Als neue Mindestrente wurde ein Betrag von 300,00 GHS festgelegt.

### Kenia

#### Kenianische Rentenbehörde (RBA) legt Pläne für Rentensicherheit und -wachstum vor

Die kenianische Rentenbehörde „Kenyan Retirement Benefits Authority“ hat ihren strategischen Plan für 2019-2024 auf den Weg gebracht. Dieser soll es ihr erleichtern, ihre Vision einer inklusiven, sicheren und wachsenden Altersvorsorge umzusetzen. Das Hauptziel besteht darin, bis 2024 eine Rentenabdeckung von 30 % mit einer Kapitalbasis in Höhe von 2,4 Billionen Kenia-Schilling zu erreichen. Derzeit liegt die kenianische Rentenabdeckung bei 20 % und die Kapitalbasis bei 1,2 Billionen Kenia-Schilling.

Die Rentenbehörde hat den rechtlichen Hinweis 192 zu den Leitlinien bezüglich der medizinischen Versorgung im Rentenalter („Post-Retirement Medical Funds Guidelines“) veröffentlicht, in denen die Regeln bezüglich der Einführung medizinischer Leistungen im Rentenalter und der entsprechenden Beiträge, der Verwaltung, der Investitionen sowie des Zugangs zu den Leistungen festgelegt wurden. Darüber hinaus hat sie den rechtlichen Hinweis 193 zu den Leitlinien für gute Governance-Praxis („Good Governance Practices Guidelines“) veröffentlicht, die von registrierten Anbietern von Altersvorsorgeplänen zu befolgen sind.

### Südafrika

#### Standardvorgaben („Default Regulations“) für Pensionsfonds treten in Kraft

Am 1. März 2019 ist eine Reihe von Vorgaben in Kraft getreten, die im Rahmen des südafrikanischen Pensionsfondsgesetzes („Pension Funds Act of South Africa“) verabschiedet wurden und unter dem Namen Standardvorgaben („Default Regulations“) bekannt sind. Diese Vorgaben verlangen von den Vorständen aller Pensionskassen die Einführung:

- eines oder mehrerer Anlageportfolios, das/die für die automatisch daran beteiligten Mitglieder geeignet ist/sind;
- einer standardmäßigen Anlagestrategie für den Kapitalerhalt, in die die Austrittsleistung bei Arbeitgeberwechseln usw. investiert werden kann, und
- einer angemessenen Rentenstrategie für Mitglieder, die in den Ruhestand gehen.

Die Standardvorgaben verlangen von den Pensionsfondsverwaltern, proaktiv vorzugehen und für die Mitglieder die effizientesten und kostengünstigsten Lösungen und Produkte zu entwickeln oder zu ermitteln. Darüber hinaus sollen sie für die Mitglieder einen kosten- und steueroptimierten Anreiz bieten, ihre Leistungsansprüche aufrechtzuerhalten und nicht beim Ausscheiden von ihrem Arbeitgeber eine Barauszahlung vorzunehmen.



## Haftungsausschluss TPC Newsletter

Der E-Mail-Newsletter von TPC ist ein integraler Bestandteil der Online-Inhalte der

### **TPC GmbH**

Admiralitätstraße 10  
20459 Hamburg

Telefon: 040 328709-0  
Fax: 040 328709-200  
[mail@tpc-vorsorge.com](mailto:mail@tpc-vorsorge.com)

### **Geschäftsführer**

Dr. Ralf Raube, Thomas Schumacher

### **Handelsregister**

Amtsgericht HRB 107371

### **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

DE 143449956

### **Ordnungs- und Gewerbeaufsichtsamt**

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Klosterwall 8  
20095 Hamburg  
[www.hamburg.de/mitte/](http://www.hamburg.de/mitte/)

### **Zuständige Aufsichtsbehörde für die Vermittlung von Versicherungen und Finanzprodukten**

Handelskammer Hamburg  
Adolfplatz 1  
20457 Hamburg  
[www.hk24.de](http://www.hk24.de)

### **Vermittlerregister gemäß Artikel 34d der deutschen Gewerbeordnung**

Registernummer D-7209-PZW2D-76

### **Vermittlerregister gemäß Artikel 34f der deutschen Gewerbeordnung**

Registernummer D-F-131-U4RP-16

[www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)

Die TPC GmbH ist eine Tochtergesellschaft der MLP Finanzberatung SE, Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch, Deutschland.



## 1. Urheberrecht

Die durch die TPC GmbH (der „Websitebetreiber“) erstellten und in diesem Newsletter enthaltenen Inhalte und Werke unterliegen deutschem Urheberrecht. Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten und insbesondere die Verwendung von Texten, Textauszügen oder Illustrationen erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Websitebetreibers.

Sofern die in diesem Newsletter verwendeten Inhalte oder Illustrationen nicht vom Websitebetreiber stammen, werden die geltenden Urheberrechte Dritter berücksichtigt. Inhalte oder Illustrationen Dritter werden als solche gekennzeichnet.

## 2. Haftung für externe Links

Der Newsletter kann Verweise auf andere Websites enthalten, die über Hyperlinks erreicht werden. Wir distanzieren uns ausdrücklich von externen Websites, die gegebenenfalls gegen die Rechte Dritter verstoßen oder anderweitig illegale Inhalte enthalten. In jedem Fall ist der genannte Autor stets für den Rechtsverstoß verantwortlich. Wir haften in keiner Weise für Inhalte.

## 3. Haftungsausschluss für Inhalte

Die im Newsletter enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt, zu dem der Newsletter versandt wurde. Er ermöglicht keine Schlussfolgerungen auf individuelle Fälle und kann nicht als Vertragsgrundlage dienen. Der Newsletter ist nicht dafür konzipiert und geeignet, individuelle Beratung durch einen Spezialisten zu ersetzen, der die besonderen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt.

Treffen Empfänger des Newsletters Entscheidungen auf Basis der darin enthaltenen Informationen, so erfolgt dies auf deren alleinige Verantwortung. Die im Newsletter enthaltenen Informationen werden mit der erforderlichen Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch wird keine Haftung dafür übernommen, dass die Informationen aktuell, korrekt und vollständig sind.

